

**Zehnte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Economics der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen  
Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– FPOECO –**

**Vom 28. März 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOECO – vom 20. Juli 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. März 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „**MPOWISO** ist der“ die Worte „Bachelorabschluss Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt VWL an der FAU gemäß der **FPO BA WiWi** sowie ein“ eingefügt und nach den Worten „Volkswirtschaftslehre bzw. Economics“ die Worte „sowie der Bachelorabschluss Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt VWL an der FAU gemäß der **FPO BA WiWi**“ durch die Worte „einer anderen Hochschule, der zu dem Bachelorabschluss Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt VWL an der FAU keine wesentlichen Unterschiede aufweist“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die laut Abschlussdokument des Erstabschlusses (insbesondere Transcript of Records) in ihrem persönlichen Studienverlauf weniger als 40 ECTS-Punkte in den Bereichen Volkswirtschaftslehre, Mathematik, Statistik oder Ökonometrie erzielt haben, gelten als ungeeignet und erhalten einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.“

b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „oder besser abgeschlossen haben“ die Worte „und in den fachspezifischen Modulen der Volkswirtschaftslehre mindestens 40 ECTS-Punkte und in den methodischen Modulen (Mathematik, Ökonometrie oder Statistik) mindestens 20 ECTS-Punkte nachgewiesen haben“ angefügt.

c) In Abs. 4 wird nach Nr. 2 folgende neue Nr. 3 angefügt:

„3. ein Bewerbungsschreiben auf Englisch im Umfang von maximal 2 Seiten, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine Qualifikation in Bezug auf das Studium darlegt.“

d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) In Satz 1 werden vor dem Wort „Qualität“ die hochgestellte Zahl „1“ gestrichen und im Klammerzusatz am Satzende die Zahl „50“ durch die Zahl „30“ ersetzt und nach dem Wort „Punkte“ die Worte „gemäß nachfolgender Tabelle“ angefügt.
- (2) Satz 2 wird mit Ausnahme der ersten Tabelle gestrichen.

bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- (1) In Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(insbesondere Transcript of Records)“ die Worte „und des Bewerbungsschreibens“ eingefügt sowie im darauffolgenden Klammerzusatz die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
- (2) Satz 2 wird wie folgt geändert:

(a) In Buchstabe a) werden nach den Worten „Kompetenzen, die im“ das Wort „Kernbereich“ durch das Wort „Bereich“ ersetzt, nach den Worten „Bereich der VWL“ (neu) der Klammerzusatz „(siehe Nr. 1 Satz 2 Buchst. b))“ gestrichen und nach den Worten „erbracht worden sind“ im darauffolgenden Klammerzusatz nach den Worten „maximal 25 Punkte“ die Worte „gemäß nachfolgender Tabelle“ eingefügt.

(b) Nach Buchstabe b) wird folgender neuer Text unter Buchstabe c) neu angefügt:

„c) Qualifikation in Bezug auf das Studium; Bewertung anhand des Bewerbungsschreibens, insbesondere Vorhandensein sonstiger Qualifikationen im Bereich der Ökonomie und ihrer Anwendungen (maximal 10 Punkte gemäß nachfolgender Tabelle).

Umfang der sonstigen Qualifikationen	Punkte (maximal 10 Punkte)
Signifikant	10
Vorhanden, aber geringfügig	5

“

cc) Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

„3. <sup>1</sup>Extracurrikulare, sonstige Qualifikationen, die anhand des Bewerbungsschreibens und der unter Abs. 2 und Abs. 4 genannten Nachweise beurteilt werden. <sup>2</sup>Es werden insgesamt maximal 10 Punkte wie folgt vergeben:

- a) Für einschlägige Auslandsaufenthalte 3 Punkte,
- b) Für einschlägige Praktika 2 Punkte,
- c) Für englische Sprachkenntnisse über dem vorausgesetztem Niveau B2 des GER 5 Punkte und
- d) für Sprachniveau und Ausdrucksfähigkeit anhand des Bewerbungsschreibens maximal 10 Punkte nach folgendem Schema:

Sprachniveau und Ausdrucksfähigkeit	Punkte (maximal 10 Punkte)
-------------------------------------	----------------------------

Sehr gut	10
Gut	5
Viele Mängel bis durchschnittlich	0

“

2. In § 5 wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Die zehnte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 15. Dezember 2021 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 28. März 2022.

Erlangen, den 28. März 2022

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 28. März 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. März 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. März 2022.